

Jahresbericht 2017

I. Schwerpunkte

Volksinitiative „Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)“

Wie schon im Vorjahr, trugen wir mit den Texten, die wir verbreiteten, intensiv zur Meinungsbildung über die Volksinitiative «Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)» bei.

Am 22. Februar verbreiteten wir eine Erklärung, die 31 aktive und emeritierte Professorinnen und Professoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich unter dem Titel «'Selbstbestimmungs-Initiative': Widersprüchlich und nicht zielführend» in «Jusletter» veröffentlicht hatten. Zusammenfassung:

«Die SBI strebt die Klärung des Verhältnisses von Landesrecht, insbesondere Bundesverfassungsrecht, und Völkerrecht an. Der Vorrang des Bundesverfassungsrechts soll sichergestellt werden. Dieses Regelungsziel erreicht die SBI nicht. Es gibt sogar gute Gründe anzunehmen, dass sie in Bezug auf EMRK oder Freizügigkeitsabkommen das Gegenteil ihrer Intentionen erreichen würde: Das Freizügigkeitsabkommen unterstand dem Referendum und ist deswegen massgebend im Sinne von Art. 190 SBI. Für die EMRK gibt es jedenfalls gute Argumente, dass auch für sie das Gleiche gelten könnte. In jedem Fall würde die Annahme der SBI zu grossen Rechtsunsicherheiten in einem Bereich führen, der staatspolitisch von existenzieller Bedeutung ist. Das Bundesgericht wäre wieder aufgerufen, die Rechtsunsicherheiten zu klären. Die SBI dient deswegen der verfassungsrechtlichen Klärung des Verhältnisses von Landesrecht und Völkerrecht in keiner Weise – im Gegenteil: Die verfassungsrechtliche Lage wäre bei einer Annahme der SBI durch neue und aussergewöhnlich weitreichende Unsicherheiten geprägt.

Die SBI gefährdet die Integration der Schweiz in die internationale Ordnung, gerade auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Die Differenzierung des Völkerrechts und die Vielfalt der Beziehungen der Staaten legen eine flexible und vielschichtige Bestimmung des Verhältnisses von Landesrecht und Völkerrecht nahe. Starre Vorrangregeln sind dagegen keine geeigneten Mittel, um das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht sachgerecht zu bestimmen. Internationaler Grundrechtsschutz dient den Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Schweiz, nicht zuletzt als Beitrag zur politischen Stabilität der Staatenwelt. Die Erhaltung der Systeme des internationalen Grundrechtsschutzes ist im Übrigen ein Gebot selbstverständlicher mitmenschlicher Solidarität.»

In der Argumentation der Initiativbefürworter stellten wir zwei Entwicklungen fest, auf die wir uns einstellen müssen. Sie betreffen die Verfassungsgerichtsbarkeit und die Zugehörigkeit der Schweiz zum Europarat (siehe unsere Texte vom 23. Mai und vom 11. August):

Es wurde nun anerkannt, dass die EMRK-Beschwerde einer Verfassungsgerichtsbarkeit im Grundrechtbereich gleichkomme, aber dies wird zum Argument für die Annahme der

Initiative umgedreht: Die Zugehörigkeit zur EMRK und die Geltung der EGMR-Urteile kämen einer Missachtung des stetigen Neins der Schweiz zur Verfassungsgerichtsbarkeit gleich. Dabei tut man, als ob dieser Tabubruch – wenn es denn einer wäre – eben erst begangen worden und nun rasch korrigiert werden müsse. Es gilt demgegenüber zu betonen, dass die EMRK-Beschwerde seit 40 Jahren Verfassungswirklichkeit ist und es somit darum geht, den Menschen in der Schweiz ein bewährtes Rechtsschutzinstrument zu belassen oder wegzunehmen.

Bezüglich des Europarats mag erkannt worden sein, dass es mit der Mitgliedschaft bei ihm unvereinbar wäre, die Rechtsprechung des EGMR nicht mehr gelten zu lassen. Aber nun wird der Europarat angegriffen. Ein schweizerisches Mitglied seiner Parlamentarischen Versammlung beschimpfte ihn im Zusammenhang mit Korruptionsfällen als «Kloake». Die Schweiz könne auf die Mitgliedschaft im Europarat problemlos verzichten. Dadurch rückt die europapolitische Bedeutung der Volksabstimmung über die SBI noch stärker in den Vordergrund, was an sich zu begrüßen ist.

Wir verfolgen die Rechtsprechung des EGMR, insbesondere wenn sie für die politische Debatte über die Geltung der EMRK in der Schweiz besonders relevant ist. So wiesen wir am 14. März auf ein Urteil des EGMR hin, das eine politisch besonders sensitive Thematik betrifft: Welche Handlungsfreiheit lässt die EMRK den Staaten, um die Geltung ihres Rechts gegenüber religiös begründeten Widerständen durchzusetzen? Eine Geldbusse in Höhe von 1'400 CHF, die die Erziehungsdirektion des Kantons Basel-Stadt gegen die Eltern zweier muslimischer Mädchen wegen wiederholter Weigerung, sie am Schwimmunterricht teilnehmen zu lassen, verhängt hatte, verletze deren Recht auf Religionsfreiheit nach Art. 9 EMRK nicht.

«Schutzfaktor M» illustriert die individuelle Bedeutung der EMRK-Beschwerden durch Beiträge unter dem Titel «Meine Geschichte – mein Recht», die auch als Ausstellung auf Tournee durch die Schweiz sind. Es gibt grosse Bevölkerungsgruppen, die an der weiteren Geltung von EMRK und «Strassburger» Rechtsprechung besonders interessiert sind und zum Urnengang motiviert werden müssen. Dazu gehören Menschen mit Behinderung. „Der Europäischen Menschenrechtskonvention kommt für den Schutz von Menschen mit Behinderung eine besondere Bedeutung zu“, schreibt Schutzfaktor M: „Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte tragen wesentlich dazu bei, dass bestehende Lücken im schweizerischen Rechtssystem geschlossen werden können.“ In der Reihe «Meine Geschichte – mein Recht» berichtet hierzu der sehbehinderte Radiomoderator, Reggae-Sänger und Musiktherapeut *Tommaso Mainardi* und nimmt Stellung (von uns verbreitet am 29. Juni).

Vom Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte zur Nationalen Menschenrechts-Institution

«Unser Recht» beteiligte sich am Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitution.

Auszug aus der Vernehmlassung:

«Der Verein «Unser Recht» unterstützt die Schaffung einer unbefristeten Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe (...).

- 1. Eine Nationale Menschenrechtsinstitution stärkt die Prävention gegen Menschenrechtsverletzungen. Die menschenrechtlichen Anforderungen und die*

Möglichkeiten, Zielkonflikte unter Wahrung der Menschenrechte zu lösen, sind nicht immer leicht zu erkennen. Dies zeigt sich vor allem bei neuen gesellschaftlichen und technologische Entwicklungen: Zum Beispiel, wenn bei der Anwendung neuer Informations- und Überwachungstechnologien grundrechtsrelevante Interessenkonflikte auftreten können. Es trifft nicht zu, dass ein Land mit vergleichsweise hohem menschenrechtlichen Standard keine NMRI brauche. Vielmehr verfügt ein solches Land auch über ein hohes Problembewusstsein und wird gerade deshalb auf eine NMRI als präventives Instrument Wert legen.

2. *Der Leistungsausweis des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) im Rahmen des Pilotversuchs bestätigt den Nutzen einer solchen Institution für die menschenrechtliche Prävention. (...)*
3. *Die Schaffung einer NMRI ist auch für die Menschenrechts-Aussenpolitik der Schweiz wichtig. Die Schweiz ist an der Geltung der Menschenrechte überall auf der Welt interessiert. (...) Die Schweiz soll das Beispiel eines Landes geben, das wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit Beachtung und Stärkung der Menschenrechte verbindet.*

Aus Punkt 3 (...) ergibt sich, dass die Schweiz den A-Status nach den Pariser Prinzipien anstreben soll. Wie in den Erläuterungen dargelegt wird, haben die NMRI Deutschlands, Frankreichs, Dänemarks und Finnlands den A-Status. (...) In den Erläuterungen wird berichtet, dass der norwegischen NMRI der A-Status abgesprochen wurde, weil «eine Universität für die Funktion einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution nicht geeignet sei (...). Eine universitäre Institution könne zudem in den öffentlichen Menschenrechtsdebatten nicht genügend Präsenz zeigen und keine eigene Medienstrategie entwickeln». Bei der Ausgestaltung des Gesetzes soll dieser Erfahrung Rechnung getragen werden. Ein Ansatzpunkt ist die in Artikel 5 vorgesehene pluralistische Vertretung gesellschaftlicher Kräfte: Diese kann auf der Stufe der Trägerschaft erfolgen: Je nach Rechtsform, die für die Trägerschaft gewählt wird, können gesellschaftliche Kräfte zum Beispiel als Vereins- oder Vorstandsmitglieder einbezogen werden.“

Gesetzliche Grundlage für die Observation Versicherter

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Jahresberichts werden Unterschriften für ein Referendum gegen die Gesetzesgrundlage für die Observation durch Versicherungsdetective gesammelt, vor allem weil es für massive Eingriffe in die Privatsphäre keine richterliche Genehmigung verlangt.

National- und Ständerat setzten sich über Warnungen namhafter Professoren des öffentlichen Rechts hinweg. Am 28. November verbreiteten wir einen Artikel von Professor *Thomas Gächter*: «Überwachung von Versicherten: Wieviel ist genug?»

II. Weitere wichtige Themen anhand von Beiträgen bei www.Unser-Recht.ch

- Ausschaffungen: Warten und Hoffen auf erste Härtefall-Urteile (7.2.)
- Debatte über Präventivhaft (7.2.)
- Riskanter Security-Wildwuchs: Eine Standortbestimmung (22.7.)
- Bewegungsfreiheit Asylsuchender: EKR legt Gutachten vor (5.3.)
- Europarat an Russland: Strassburger Urteile sind verbindlich (11.3.)

- EGMR: Schwimm-Obligatorium verletzt Religionsfreiheit nicht (14.3.)
- Zur neuen Asylgewährungspraxis für Flüchtlinge aus Eritrea (14.3.)
- Abnehmende Handlungsfreiheit der schweizerischen Menschenrechtspolitik? (17.3.)
- Altersdemenz: Unfreiwillig ins Heim. Ein SKMR-Gutachten (22.3.)
- Als die EMRK in der Schweiz zu wirken begann (24.4.)
- „Verletzliche Flüchtlinge schützen!“ Unterschriftensammlung für Dublin-Appell (24.4.)
- Wenn die letzten Zeugen schwerster Menschenrechtsverletzungen sterben (9.5.)
- Erste Erfahrungen mit dem neuen Ausschaffungsrecht (9.5.)
- „Geschützt“ oder „vorübergehend schutzbedürftig“ statt „vorläufig aufgenommen“ (9.5.)
- Asyl- und Ausländerpolitik: Die SVP kann wieder siegen (in einer Abstimmung im Kanton Bern wird ein Asylsozialhilfekredit wegen Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden verworfen) (23.5.)
- Immer mehr Gesetzesvorlagen ohne Verfassungsgrundlage? (29.6.)
- Observation Sozialversicherter wird gesetzlich geregelt (12.9.)
- Gerichtsberichterstattung: «Ein blamabler Zustand» (22.9.)
- Georg Müller zum Anliegen, überholte Gesetze systematisch aufzuheben (22.9.)
- Falsches Geständnis, um Leiden zu beenden (22.9.)
- Zürcher Obergericht: Freizügigkeitsabkommen schützt vor Ausweisung (17.10.)
- Sorgen des Menschenrechtskommissars des Europarats über die Schweiz (17.10.)
- Völkerrechtlich problematische Kooperation mit der libyschen Küstenwache (26.10.)
- Rassendiskriminierung, rassistische Hetze: Zweimal straffrei (2.11.)
- «Black Code»: Ein Film über digitale Technologie und Menschenrechte (28.11.)
- Observation Versicherter: Anforderungen an die gesetzliche Grundlage (28.11.)
- Vernehmlassung: Neue Möglichkeiten im Umgang mit Gefährdern (14.12.)
- Bundesrat will indirekten Gegenvorschlag zur «Burkainitiative» (22.12.)
- Burkaverbot: Eine Frau zu bestrafen, um sie zu befreien, ist rechtsstaatlich unhaltbar (28.12.)
- Hate Speech in Social Media (28.12.)

III. Vereinsentwicklung

Mitgliederversammlung und Jahreskonferenz 2017

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins „Unser Recht“, gefolgt von der öffentlichen Jahreskonferenz, fand am Montag, 12. Juni, in Bern statt. In den Gesamterneuerungswahlen wurde Vorstand und Präsident für die Amtsdauer 2017-2020 bestätigt.

Im politischen Teil gab *Beat Flach* den Überblick über das aktuelle Geschehen. Es folgten Kurzpräsentation von Dr. *Markus Mugglin* über sein Buch „Konzerne unter Beobachtung. Was NGO-Kampagnen bewirken können“ und von alt Ständerat *Dick Marty*, Mitglied des Initiativkomitees der Konzernverantwortungsinitiative, über dieses Volksbegehren. Dr. *Regina Meier* verfasste wiederum den Konferenzbericht.

Mitgliedschaft

Ein- und Austritte hielten sich die Waage: Der Verein „Unser Recht“ hat wie im Vorjahr 199 Einzel- und 3 Kollektivmitglieder. (Stichtag Redaktionsschluss des Jahresberichts.)

Informationsarbeit

„Unser Recht“ verbreitete 119 Texte mit dem E-Mail-Newsletter und auf der Homepage. 459 Personen (Vorjahr 456) haben den Newsletter abonniert. 807 (Vorjahr: 787) Personen werden tagesaktuell über die Facebook-Seite informiert, 463 auf Twitter (Vorjahr: 295) (Stichtag: Redaktionsschluss des Jahresberichts.)

Ulrich Gut, Präsident des Vereins „Unser Recht“